auch die Chorherrenstifte einbeziehende Untersuchung besitzt überregionale Bedeutung dadurch, daß es sich um den Kernbereich Schwabens als einer im Spätma. besonders „lebendigen", vielfach geschichteten „königsnahen" Landschaft mit einer großen Zahl von Konkurrenten (hier: der Kaiser, andere Territorialfürsten, der Schwäbische Bund, die Eidgenossenschaft etc.) handelt, gegen die sich die Grafen (seit 1495 Herzöge) mit beträchtlichem Geschick durchgesetzt haben. Einzig Ellwangen und Zwiefalten konnten sich schließlich dem territorialen Zugriff entziehen. Teil 1 und 2 behandeln in jeweils fünf Abschnitten die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen spätma. territorialer Klosterpolitik im allgemeinen und ihre spezielle Ausprägung in Württemberg, also im wesentlichen Vogtei, Schirm und Schutz und ihre Bedeutung für den Ausbau der Landesherrschaft; dann das allgemeine Problem eines vorreformatorischen landesherrlichen Kirchenregiments sowie die Beziehungen der Klöster zu König und Reich als zeitweiliger Alternative zum fürstenstaatlichen Schutz und die machtpolitisch noch weniger ergiebigen Beziehungen zu Papst und Kurie. Da wegen des Auseinanderklaffens zwischen der durch Privilegien, das kanonische Recht etc. schriftlich fixierten „Rechtslage" und der Rechtswirklichkeit (von kirchlichen „Rechtsfiktionen" sollte man dennoch nicht sprechen) ein Erkenntnisfortschritt nur möglich ist, wenn das gesamte, in der wechselseitigen Verknüpfung von Schutz und Schirm mit Rat und Hilfe niedergelegte Beziehungsgeflecht zwischen der (werdenden) Landesherrschaft und den Klöstern in den Blick genommen wird, verfolgt St. die Entwicklung seit dem hohen MA und leitet her, daß im 15. Jh. (Kloster-)Vogtei, Schutz und Schirm von der Landesherrschaft nicht unterscheidbare Synonyme waren, auf deren Unterschiede man sich erst infolge der Reformation wieder zu besinnen suchte. Der Kampf zwischen der Landesherrschaft und den Klöstern auf lokaler Ebene war Mitte des 15. Jh. vorbei; die weitere Integration vollzog sich auf höherer Ebene (Hofgericht, Landstände etc.). In dem in Teil 3 ausgebreiteten Katalog der Beziehungselemente tritt „die ganze Fülle der landesherrlichen Eingriffs- und Steuerungsmöglichkeiten" – vor allem von Eberhard im Bart abgewogen und somit überwiegend integrativ eingesetzt – ebenso zu Tage wie die Tatsache, daß die Klöster der sich intensivierenden und rationalisierenden Landesherrschaft viel mehr gegeben als von ihr erhalten haben. Gleichermaßen Ausdruck wie Folge und fördendes Instrument der Integration der Klöster in das Land war die Aufnahme von Prälaten in den landesherrlichen Rat und Dienst. Dem kam der soziale Wandel vor allem der Männer-Konvente, in denen Bürger und Großbauern den für die Landesherrschaft unzuverlässigeren Adel zurückdrängten, zugute. Die Leistungsfähigkeit eines mit sozialgeschichtlich-prosopographischen Elementen kombinierten funktionalen Ansatzes hat St. nachdrücklich, ja paradigmatisch erwiesen. Paul-Joachim Heinig

Schwaben von den Anfängen bis 1268, bearb. von Pankraz Fried und Peter Lengle (Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern Abt. 2 Bd. 3) München 1988, C. H. Beck-Verlag, VII u. 340 S. – In der Konzeption richtet sich der Band nach dem seit 1979 vorliegenden vierten Band, in dem die Dokumente zur Geschichte Schwabens von 1268 bis zum Ende des Alten Reiches zusammengestellt sind (vgl. DA 39, 610): Erläuterungen und Quellen bilden je selbständige Teile und sind nicht wie in Abt. 1 des Werkes kapitelweise zusammengefaßt. Bei der Quellenauswahl des hier anzuzeigenden Bandes waren die Bearbeiter bemüht, die wichtigsten Dokumente der politisch-staatlichen Entwicklung Ostschwabens zu-